

## **Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI**

### **Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung durch den Landkreis Esslingen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.1.2017**

#### **Allgemeines** (§ 3, § 4 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 4)

- Die Anerkennung nach Landesrecht ist die Voraussetzung dafür, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45b SGB XI (Entlastungsbetrag) und nach § 45a SGB XI (Umwandlung von Sachleistungen) eingesetzt werden können.
- Ziele und Zielgruppen der Angebote sind
  - Unterstützung Pflegebedürftiger, selbstbestimmt möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können
  - Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 1);
  - Pflegende Angehörige in ihrer Funktion als Pflegende zu unterstützen und zu entlasten.
- Das Angebot wird (auch) im Landkreis Esslingen erbracht.
- Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
- Die Daten über die Anerkennung des Angebotes, Kontaktdaten, Inhalte und Preise werden an die Pflegekassen zur Veröffentlichung weitergegeben.
- Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

#### **Inhalte und Formen der Angebote zur Unterstützung im Alltag** (§ 6)

- Die Angebote können folgende Inhalte umfassen:
  - allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen
  - beratende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger in ihrer Eigenschaft als Pflegende
  - Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, ergänzende Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt, jeweils mit „Kümmerer-Funktion“, flankierende und assistierende Unterstützung in Abgrenzung zu mehr auf Sicherheit ausgerichtete umfängliche hauswirtschaftliche Versorgungseinheiten nach § 36 SGB XI (keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI für ambulante Pflege)
- Die Angebote können in Gruppen oder im häuslichen Bereich erbracht werden, konkret insbesondere als:
  - Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
  - Betreuungs- und Entlastungsangebote im häuslichen Bereich
  - Tagesbetreuung in Kleingruppen
  - Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten
  - Familienentlastende Dienste
  - Angebote zur Alltagsbegleitung
  - Angebote zur Pflegebegleitung
  - Serviceleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

### **Personal und Qualifizierung** (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1,3,5,6)

- Die allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung der Pflegebedürftigen und beratende Unterstützung der Angehörigen wird erbracht durch persönlich geeignete:
  - **Ehrenamtlich Engagierte** / nur Erstattung des tatsächlichen Aufwandes
  - **aus der Bürgerschaft Tätige** / Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG
  - **angestellte Mitarbeiter (Einsatz nur möglich bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen)** / Gewährleistung des Mindestlohns.
- Die fachliche Eignung der ehrenamtlich Engagierten und der aus der Bürgerschaft Tätigen ist durch die Teilnahme an **Schulungen mit einem Mindestumfang von 30 Unterrichtsstunden** nachzuweisen, bei angestellten Mitarbeitern (Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen) **im Mindestumfang von 160 Unterrichtsstunden**.
- Die Schulungen müssen folgende Inhalte vermitteln:
  - Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege
  - Psychosoziale Situation der zu betreuenden Personen, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes
  - Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Verhaltensauffälligkeiten, Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen
  - Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung
  - Kommunikation und Gesprächsführung
  - Reflektion zur eigenen Rolle
  - Bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt: hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Unterstützung in der Versorgung
- Für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter steht eine **qualifizierte Fachkraft** kontinuierlich verantwortlich zur Verfügung (insbesondere Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogen/in, Sozialpädagogen/in, Familienpfleger/in, Dorfhelfer/in, Hauswirtschafter/in).

### **Weitere Voraussetzungen** (§ 10, § 11)

- Das Angebot muss **regelmäßig und verlässlich** angeboten werden.
- Für die Angebote in Gruppen müssen **angemessene Räumlichkeiten** zur Verfügung stehen.
- Es muss ein **angemessener Versicherungsschutz** für entstehende Schäden vorliegen.
- Es ist jährlich bis zum 30.4. ein formularmäßiger **Tätigkeitsbericht** über den Vorjahreszeitraum und eine **Erklärung für das laufende Jahr** zu erstellen mit Auskunft über die (erwartete) Zahl der Nutzenden, die Art der Unterstützungen, eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen der Qualitätssicherung und durchgeführten (geplanten) Fortbildungsmaßnahmen.

### **Antragsverfahren** (§ 4, § 6, § 10)

- Einzureichen sind:
  - Schriftlicher Antrag an Landratsamt Esslingen (Antragsformular), für jedes Angebot ist ein gesonderter Antrag erforderlich
  - Vorlage eines Konzeptes mit Angaben zu
    - Inhalte und Leistungen
    - Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten
    - Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes (wann, wie oft)
    - Maßnahmen der Qualitätssicherung (Schulungen, fachliche Begleitung)
    - Preise
- Bescheid des Landkreises